

## Präsident

Yves Noël Balmer  
Alpsteinstrasse 16b  
9100 Herisau  
071 350 15 93  
079 419 28 69  
ynbalmer@bluewin.ch



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Appenzell Ausserrhoden

P. Süess, SP AR, Wüschbach 152, 9427 Wolfhalden

---

Kanton Appenzell A.Rh.  
Departement Gesundheit  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau

9. September 2010

Teilrevision Gesundheitsgesetz und neues Spitalverbundgesetz  
Vernehmlassung der Sozialdemokratischen Partei Appenzell A.Rh.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Die Ihnen unterbreitete Vernehmlassung ist von einer Arbeitsgruppe der SP AR, bestehend aus Frau Irene Wittau sowie den Herren Martin Brühlhart, Markus Gmür, Werner Niederer und Stefan Signer, vorbereitet worden. Der Vorstand der SP AR schliesst sich den Überlegungen der Arbeitsgruppe an.

### A. Allgemeine Bemerkungen

Der mit den beiden Gesetzesvorlagen abgegebene erläuternde Bericht war für die Erstellung der Vernehmlassung sehr informativ und erleichterte das Studium der beiden Vorlagen erheblich.

Die in den beiden Gesetzesvorlagen vorgeschlagenen Anpassungen sind nachvollziehbar und erscheinen in sich schlüssig. Soweit die vorliegende Vernehmlassung zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen keine Bemerkungen enthält, wird den betreffenden Bestimmungen zugestimmt.

### B. Zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes

1. Im Gesundheitsgesetz (im folgenden GG) ist hinsichtlich **Art. 3** keine Änderung vorgesehen. In den Erläuterungen wird auf Seite 22 auf einen neuen Abs. 4 von Art. 3 hingewiesen. Je nach dem müsste der neue Abs. 4 noch in die Gesetzesvorlage eingefügt werden.
2. In **Art. 7** GG wird u.a. die lit. d geändert. Danach erteilt der Regierungsrat Leistungsaufträge an Spitäler und ähnliche Institutionen des Gesundheitswesens, „soweit diese Aufträge für den Kanton bedeutsam sind“. In den Erläuterungen (Seite 24) wird in diesem Zusammenhang von für den Kanton „wichtigen“ Leistungsaufträgen gesprochen. Es bleibt allerdings unklar, in welchen Fällen der Regierungsrat und in welchen Fällen das Departement (vgl. Art. 8 Abs. 3 lit. b) zuständig ist. U.E. bräuchte es diesbezüglich klarere Abgrenzungskriterien.

Wir verstehen die neue lit. d im Kontext mit dem neuen Art. 7 lit. c<sup>bis</sup> dahingehend, dass der Kanton in Zukunft auch private Pflegeheime, die in die Pflegeheimliste Aufnahme finden, finanziell unterstützt. Zu dieser Überlegung führen die Bemerkungen zu Art. 7 Abs. 1 a.E. (Seite 23) und zu den Grundsätzen auf Seite 29 der Erläuterungen.

3. Im Zusammenhang mit **Art. 8** GG wird in den Erläuterungen (Seite 24 Mitte) ausgeführt, der bisherige Abs. 2 lit. d müsse mit Inkrafttreten des SVARG aufgehoben werden. In Art. 36 SVARG ist dies tatsächlich festgehalten. Wir fragen uns, ob unter dem Aspekt der Lesbarkeit des GG-Entwurfs bei Art. 8 nicht eine entsprechende Bemerkung anzubringen ist.



4. Im ergänzten **Art. 25 Abs. 1** GG sollte bezüglich „des gesetzlichen Vertreters“ eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt werden. Wir könnten uns eine analoge Formulierung, wie sie im neuen Art. 66a Abs.1 getroffen wurde („der gesetzlichen Vertretung“) vorstellen.

Desgleichen verhält es sich hinsichtlich des in Abs. 2 verwendeten Begriffs des „urteilsunfähigen Erwachsenen“. Hier wäre der Begriff „urteilsunfähige erwachsene Person“ eine Alternative. Zu beachten ist sodann, dass in den litt. a bis e in diesem Zusammenhang nur von der „urteilsunfähigen Person“ gesprochen wird.

5. In **Art. 27 Abs. 1** GG soll der letzte Satz „Dazu gehört auch der Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen und der Wunsch nach Sterbehilfe.“ ersatzlos gestrichen werden. Im erläuternden Bericht fehlen Informationen darüber, warum diese uns wichtig erscheinende Präzisierung wegfallen soll.

5. Im Zusammenhang mit **Art. 33** GG fragen wir uns, ob es richtig ist, den 2. Satz zu streichen. Die diesbezügliche Begründung in den Erläuterungen (Seite 29) überzeugt nicht. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass in den Erläuterungen zu Art. 27 (Seite 27 zweitletzter Absatz) auch auf die „Standesregeln“ Bezug genommen wird.

6. Mit Bezug auf **Art. 52b Abs. 3** GG möchten wir eine andere Formulierung beliebt machen. Möglich wäre „Als Planungsziele dienen der aktuelle Stand der Versorgung, der absehbare Bedarf, die voraussichtlichen Angebote und die Entwicklungstendenzen“.

Inhaltlich regen wir an, neben den erwähnten Planungsgrundlagen auch die erwarteten zukünftigen Bedürfnisse der Bevölkerung zu erwähnen.

In Abs. 5 würden wir das Wort „wo“ durch „in denen“ ersetzen.

7. Die Formulierung von **Art. 52c Abs. 3** GG überzeugt uns grammatikalisch nicht. Wir empfehlen, das Füllwort „entsprechend“ wegzulassen.

8. In **Art. 52d Abs. 1 lit e)** GG werden als eine Voraussetzung für die Aufnahme in die Pfliegeliste „überprüfbare“ Arbeitsbedingungen festgelegt. Das Kriterium der Überprüfbarkeit allein genügt nicht, auch sehr schlechte Arbeitsbedingungen können überprüfbar sein. Wir empfehlen, eine Formulierung analog Art. 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zu verwenden: „... und deren Arbeitsbedingungen **allgemeingültigen Gesamtarbeitsverträgen oder beim Fehlen solcher Verträge den orts- und berufsüblichen Bedingungen entsprechen.**“

Im gleichen Satz sollte ein Fallfehler korrigiert werden: „... Mitarbeitern ...“

## C. Zum Spitalverbundgesetz, SVARG

1. Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Regierungsrat hinsichtlich der Rechtsform aus verschiedenen Möglichkeiten (vgl. Gutachten Schweizer/van Spyk) diejenige der „selbständigen öffentlichen Anstalt des Kantons“ gewählt hat und dass sich die Arbeitsverhältnisse im SVARG nach dem kantonalen Personalrecht richten.
2. Etwas ungewöhnlich erscheint die Tatsache, dass erst in Art. 14 ausgeführt wird, dass der Regierungsrat den in den Art. 5 ff. erwähnten Verwaltungsrat wählt. Dies insbesondere auch deshalb, weil bereits in Art. 6 Abs. 2 festgehalten wird, dass der Regierungsrat ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegiert.
3. In **Art. 7 lit. o)** SVARG erhält der VR u.a. die Kompetenz, „einzelne Betriebsbereiche zu verselbständigen.“ In Art. 14 lit f) hat der VR lediglich ein Antragsrecht betreffend Verselbständigung „wichtiger“ Betriebsbereiche, den Entscheid darüber fällt der RR. Wir erachten diese Aufteilung der Kompetenzen als fraglich und empfehlen, sämtliche Outsourcing-Aktivitäten der Kompetenz des RR zu unterstellen. Art. 7 lit. o) wäre ersatzlos zu streichen.



4. Betreffend das Personalreglement fehlt uns in **Art. 8 Abs. 4** SVARG der Hinweis bzw. die Verpflichtung, dass das Personalreglement mit demjenigen der Kantonsverwaltung übereinzustimmen hat.
5. Bei der Zusammensetzung der Personalkommission, **Art. 10** SVARG, möchten wir zur Prüfung anregen, ob nicht eine angemessene Vertretung der medizinischen Fachbereiche, des Fachbereichs Pflege sowie der Verwaltung gefordert werden soll. Bei der Geschäftsleitung wird das in Art. 9 Abs. 2 geregelt. Als Folge davon müsste die Personalkommission eventuell auch einmal über mehr als genau 5 Mitglieder verfügen können – was mit der Formulierung „Sie besteht aus **höchstens sieben** Mitgliedern, ...“ erreicht werden könnte.
6. Die spezielle Erwähnung von Ärztinnen und Ärzten in **Art. 17 Abs. 1** SVARG erscheint uns nicht zwingend, die Passage „mit Ärztinnen und Ärzten und anderen spezialisierten Angestellten“ kann u.E. ersatzlos gestrichen werden.
7. Wir stören uns am Begriff „Gebühren“ in **Art. 27** SVARG. Unter „Gebühren“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch etwas anderes verstanden. Wir empfehlen, statt des Begriffs „Gebühren“ zum Beispiel „Entschädigungen“ (mit „entschädigungspflichtig“) oder „Kosten“ (mit „kostenpflichtig“) zu verwenden.
8. In Art. 32 SVARG werden rekursfähige „Entscheidungen der Fachbereiche“ erwähnt. Müssten in diesem Fall die Fachbereiche nicht als Organe in Art. 4 erwähnt werden? Oder ist es nicht eher so, dass nicht die Fachbereiche, sondern nur die Geschäftsleitung rekursfähige Entscheidungen erlassen kann?

Mit freundlichen Grüssen

Yves Noël Balme  
Präsident SP AR